

2. Änderung

der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 02.05.2017 folgende 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs 2. erhält folgende Fassung:

(2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist eine Bestätigung entsprechend § 34 Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage) vorzulegen.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald (Kindertagesstättensatzung) tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Börßum, 02.05.2017



Polzin
Verbandsvorsitzender



Lohmann
Verbandsgeschäftsführer

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

(Bestätigung entsprechend § 34 IfSG)

Bei meinem Kind _____

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes:

_____ vom _____
Name der Ärztin/ des Arztes Datum

eine Weiterverbreitung folgender Erkrankung:

nicht mehr zu befürchten.

Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten